

Handelsverband

Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 406 22 36
Telefax 408 64 81
DVR 0562157

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1017 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. *112* -GE / 19 *18*
Datum: **1 8. Dez. 1998**
Verteilt ... *15.12.1998* ...

H. Hajek

Wien, am 16.12.1998
P

Betrifft: GZ: 51.013/10-1/98 (AVHG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

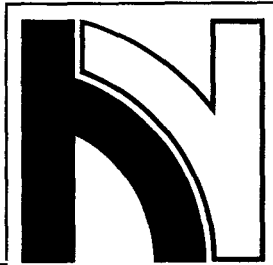
In der Beilage übermitteln wir 25 Fotokopien unserer an das BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales ergangenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnisgesetz geschaffen wird und arbeitsrechtliche Gesetze geändert werden.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i.A. B. Popler
HANDELSVERBAND

Beilage erwähnt



Handelsverband

Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45
Telefon 406 22 36
Telefax 408 64 81
DVR 0562157

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
A - 1010 Wien

Wien, am 16.12.1998
Dr.Th/P

Betrifft: GZ 51.013/10-1/98 (AVHG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die an uns ergangene Einladung zur Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf und nehmen nach Rücksprache mit unseren besonders betroffenen Mitgliedern wie folgt Stellung:

Die allfällige Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes würde die Wirtschaft mit großen Mehrkosten belasten und solchermaßen geradezu arbeitsplatzgefährdend sein bzw. Preissteigerungen verursachen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß seitens der Bundesregierung beabsichtigt worden war, die Arbeitskosten zu entlasten, um es der Wirtschaft zu ermöglichen, ohne inflationäre Auswirkungen die bestehenden Arbeitsplätze zu erhalten und nach Möglichkeit zusätzliche zu schaffen und bereitzustellen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß es viel sinnvoller und zielführender wäre, den Sozialpartnern eine schrittweise und branchenweise Angleichung der Rechte der Arbeiter an die der Angestellten zu überlassen.

Grundsätzlich müssen wir uns auch dagegen verwahren, daß Vorrechte der Angestellten nicht angetastet jedoch günstigere Bestimmungen für Arbeiter beibehalten werden sollen. Ganz abgesehen davon, daß es durchaus sachlich gerechtfertigt scheint, unterschiedliche Regelungen für Arbeiter und für Angestellte aufrechtzuerhalten, wie etwa bei den Kündigungsfristen. Wenn manchmal darauf hingewiesen wird, daß die Verlängerung von Kündigungsfristen insofern kostenneutral wäre, als der Arbeiter ja während der Kündigungsfrist zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, muß dem entgegengehalten werden, daß es bei Arbeitern anders als vielfach bei den Angestellten meist nicht möglich ist, auch bei sorgfältiger Personalplanung dafür zu sorgen, daß in einer langen Kündigungsfrist auch hinlänglich produktive Arbeit vorhanden ist. Ganz abgesehen von den Fällen, in denen auch bei Vorhandensein von Arbeit aus den verschiedensten Gründen eine Freistellung während der Kündigungszeit sinnvoll oder notwendig ist.

-/2

Seite 2

Durch den vorliegenden Entwurf wird die Abschaffung des Arbeiters auf rechtlicher Ebene entscheidend vorangetrieben, was in gewissen Bereichen gravierende Änderungen bestehender Organisationsstrukturen nach sich ziehen muß. Diese möglicherweise schwerwiegenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen müssen unseres Erachtens zunächst untersucht werden, ehe man sich mit Detailfragen der Rechtsangleichung befaßt.

Trotz dieser grundsätzlichen Vorbehalte sei zumindest in einzelnen wesentlichen Punkten auf Detailbestimmungen eingegangen:

1. Die Erstreckung des § 16 AngG auf Arbeiter ist abzulehnen, denn es muß einem Kollektivvertrag möglich bleiben bei Vorliegen bestimmter gravierender Umstände ein Erlöschen des Sonderzahlungsanspruches vorzusehen.

2. Die Fürsorgepflicht ist in AschG hinlänglich geregelt. Der Begriff „Persönlichkeitsrechte“ ist einerseits zu allgemein gehalten und läßt der Judikatur so viel Spielraum, daß von einer Rechtsunsicherheit gesprochen werden muß. Ein ausdrücklicher Hinweis auf die gegenüberstehende Treuepflicht der Arbeitnehmer fehlt jedoch gänzlich.

3. „Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung“
Statt die komplizierten Entgeltfortzahlungsbestimmungen der Angestellten auch auf die Arbeiter zu übertragen, sollte vielmehr ein einfacheres System entwickelt werden, wobei eine adäquate Kompensation für die Mehrkosten erforderlich ist, sofern die Neuregelung nicht kostenneutral möglich sein sollte.

4. „Vorzeitige Auflösung“
§ 21 Zif. 2 ist gegenüber § 26 Zif. 3 AngG unbegründet verschärft als nunmehr eine schuldhafte Pflichtverletzung allein genügen soll und nicht mehr die Weigerung des Arbeitgebers, diversen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, für den berechtigten Austritt erforderlich ist.

5. § 22 „Entlassungsgründe“
Zif. 4 stellt eine wesentliche und unseres Erachtens unnötige Einschränkung des Entlassungsrechtes dar, weil der verlangte empfindliche geschäftliche Nachteil ein schwieriges Beweisverfahren erfordert und auch der Verstoß gegen den erklärten Willen des Arbeitgebers und die Abmahnung die Geltendmachung des Entlassungsgrundes ungebührlich erschwert.
Gleiches gilt für die Zif. 6 mit ihrer erheblichen Einschränkung gegenüber der bisherigen Rechtslage.
In Zif. 7 besteht die Einschränkung darin, daß Angehörige bzw. Hausgenossen nicht mehr erwähnt werden.
Sachlich unbegründet scheint auch der Wegfall der Dienstunfähigkeit und der Trunksucht in der taxativen Aufzählung des § 22.

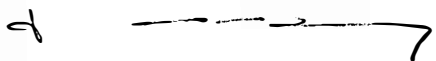
Wir müssen daher nachdrücklich ersuchen, die vorgesehene Einschränkung des Entlassungsrechtes nochmals zu überdenken, da ansonsten die im Einzelfall in dieser Richtung erforderlich werdende Dispositionsmöglichkeit des Arbeitgebers unzumutbar eingeschränkt werden kann.

Seite 3

Abschließend halten wir es auch für unerlässlich zunächst genau zu berechnen, wie hoch die Mehrkosten sind, die der Wirtschaft durch das neue Gesetz auferlegt werden, damit nicht ein Inflationsschub ausgelöst und die in letzter Zeit erfreulich erreichte Geldwertstabilisierung gefährdet wird.

Wir danken nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und übersenden mit gleicher Post 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dkfm. Paul Mailáth-Pokorny
Präsident



Dr. Hildegard Fischer
Geschäftsführerin